

Ungarische Steueränderungen 2015-2017

STEUERBESTIMMUNGEN

Die Einführung eines neuen Steuerzahlerqualifikationssystems

Ab dem 1. Januar 2016 werden zwei neue Kategorien zur Einstufung der Steuerzahler von der ungarischen Steuerbehörde eingeführt; neben der bereits bestehenden allgemeiner Steuerzahler Kategorie erscheint die Kategorie zuverlässiger Steuerzahler und riskanter Steuerzahler. Die Einordnung erfolgt basierend auf den Daten des letzten aktuellen Quartaltags automatisch.

Der Steuerpflichtige wird als zuverlässig bezeichnet, wenn er im ungarischen Gesetz über die Ordnung der Steuer festgelegten sämtlichen zehn Konditionen entspricht. (z.B.: Die Steuerschuld ist nicht grösser als 500.000 HUF, der Steuerzahler führt sein Geschäft seit mehr als drei Jahren ununterbrochen, seine Standardstrafen und Steuerausfälle haben in keiner der Perioden die im ungarischen Gesetz definierten Erwartungen überschritten.) Erfüllt der Steuerpflichtige jede Bedingung – was im Grunde genommen die Einhaltung der Gesetze bedeutet –, genießt er mehrere Vorteile, wie zum Beispiel die Senkung der Maximalwerte der Standard- und Steuerstrafen zu fünfzig Prozent der Allgemeinwerte, die Mehrwertsteuer-Rückerstattung innerhalb von 45 Tagen ab dem 1. Januar 2017 und innerhalb von 30 Tagen ab 1. Januar 2018, sowie die Erhaltung einer automatischen, zinslosen Ratensteuerpflicht unter HUF 500.000 (~ EUR 1,600).

Gegensätzlich wird der Steuerzahler als riskant betrachtet, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: Er ist auf der Liste der straffälligen Steuerzahler oder auf der Liste der Steuerzahler mit großer Steuerschuldmenge, oder auf der Liste der Steuerzahler die nicht angemeldete Arbeitskräfte beschäftigen, oder wurden mehrmals von der Steuerbehörde zur Betriebsstilllegung aufgefordert. Die riskanten Steuerpflichtigen erleiden mehrere Nachteile, wie zum Beispiel:

- erhöhte Vorgabezeit der Rückerstattung der Mehrwertsteuer - 75 Tage,
- die Minimalquote der Standard- und Steuerstrafen werden bei mindestens 50% der Gesamtquote festgestellt,
- die Höchstmenge der Standardstrafe wird zu 150% der maximalen Steuerstrafquote der allgemeinen Steuerzahler erhöht,
- die Verzugszinsen werden mit einem Wert berechnet das dem fünffachem des Basissatzes der Zentralbank entspricht (diese hat nur eine zweimalige Quote bei allgemeinen Steuerzahlern), und
- die Steuerprüfungen der Steuerbehörde verlängern sich um 60 weitere Tage.

Steuerklärungsvereinbarung

Um die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen der Personen zu erleichtern, wird das sogenannte „Steuerklärungsvereinbarung“ System implementiert, die

zuerst in 2015 angewendet wird. Wenn diese Einzelpersonen den im Gesetz über die Ordnung der Steuer definierten Kriterien entsprechen (z.B.: Ihr einziges Einkommen stammt von einem Arbeitgeber, und haben nicht die Vorteile von Steuern Geld gemacht), dann dürfen diese ihre steuerlichen Pflichten durch die Einreichung einer Erklärung bei ihren Arbeitgebern erfüllen. Der Arbeitgeber gibt die Daten in der Meldung an die Steuerbehörde weiter, die die Steuerschuld dieser Person bis zum 20. Mai des folgenden Jahres bestimmt.



Steuerklärungsangebot

Ab dem 1. Januar 2017 werden Einzelpersonen, die über ein elektronisches Client Gateway-Konto verfügen und keine Steuerveranlagung von ihrem Arbeitgeber beantragt haben oder keine oben erwähnte Steuerklärungsvereinbarung eingereicht haben, ein sogenanntes „Steuerklärungsangebot“ von der Steuerbehörde erhalten. Das Angebot wird elektronisch versandt, diese kann geändert und durch die Einzelperson korrigiert werden und wird bis dem 20. Mai angenommen, welche zugleich die Steuerzahlfrist ist, mit dem die Abgabepflicht der Steuerklärung als erfüllt gilt.

Integrierte Steuer- und Zollbuchhaltung

Als Folge der Integration der Steuer- und Zollkonten werden die verschiedenen Zertifikate zur Erweisung dafür dass der Steuerzahler über keine ausstehenden Steuer- oder Zollschnulden verfügt ebenfalls in einer allgemeinen Steuerbescheinigung zusammengeführt.

EKAER

Ab dem 1. Januar 2016 werden die Inspektoren zur Beschleunigung des Inspektionsprozesses falls keine Rechtsverletzung bestimmt werden kann über die Prüfung von Transportfahrzeugen kein Protokoll mehr vorbereiten, außer wenn der Frachter ausdrücklich darum bittet..

Steuerregistrierungsverfahren

Die Steuerregistrierung wird ab dem 1. Januar 2016 etwas strenger sein. Die Steuerbehörde kann es auch bei geringeren Steuerschulden (HUF 5 Millionen und 10 Millionen Forint) ablehnen, eine Steuernummer auszustellen. Zugleich können auch ein Vertreter der Betriebsleitung eines Unternehmens zu einer Inspektion vorgesehen werden.

GEWERBESTEUER

Neuer F&E-Steuerfreibetrag

Die Kommunalverwaltungen - auf der Grundlage ihrer eigenen Entscheidung - können einen speziellen Steuerfreibetrag einführen, in dem 10% der F&E-direkten Kosten als Zuschuss verwendet werden können, maximal in Höhe von 100% der Gewerbesteuerpflicht.

Ausnahmeregelung bei Abgabe der Steuererklärung

Falls ein Steuerzahler keine Gewerbesteuerpflicht auf der Grundlage der Zulage und Befreiungsvorschriften der Steuerverordnung der Gemeinde hat, wird keine Steuererklärung eingereicht.

Elektronisch eingereichte Steuererklärungen

Ab 2017 können die Steuerzahler ihre lokale Steuererklärung direkt an die nationale Steuerbehörde in einem standardisierten Format einreichen. Das Anmeldeformular muss elektronisch ausgefüllt und an die nationale Steuerbehörde eingereicht werden, die es an die zuständige Gemeinde (Gemeinden) weiterleitet. Die lokale, rechtzeitig an die nationale Steuerbehörde eingereichten Steuererklärungen werden von der nationalen Steuerbehörde als vorgelegt betrachtet.

IFRS

Neue Regelungen werden aufgrund der Umstellung auf IFRS auch im Gewerbesteuer-System implementiert. Die neuen Regeln detaillieren die Steuerbasismodifizierenden Artikel in direktem Zusammenhang mit der Transition, um sicherzustellen, dass keiner dieser Titel mehr als einmal oder überhaupt nicht berücksichtigt wird. Wir möchten allerdings auch darauf hinweisen, dass die Steuerbemessungsgrundlage des Übergangsjahres und die Bemessungsgrundlage des folgenden Jahres nicht niedriger als die Steuerbemessungsgrundlage im Jahr vor dem Übergang berechnet werden darf. Falls die Steuerbemessungsgrundlage nach dem Übergang niedriger ist, ist die Gewerbesteuer mit der Steuerbemessungsgrundlage des Jahres vor dem Übergang zu bewerten.

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Wachstumssteuergutschrift

Ab 2015 steht die neue, sogenannte Wachstumssteuergutschrift zur Verfügung, in welcher die Steuerpflichtigen sich entscheiden können die Körperschaftsteuer des gegebenen Steuerjahres in den folgenden zwei Steuerjahren zu zahlen. Die Berechtigung zum Kredit unterliegt verschiedenen Bedingungen, die das Körperschaftssteuer- und Dividendensteuergesetz („CDTA“) definiert. Wenn ein Steuerzahler alle im CDTA festgelegten Bedingungen erfüllt, hat er eine Erklärung darüber an die Steuerbehörde innerhalb der Frist der Top-up Haftung vorzulegen. Ab 2015 kann der unnötige Teil

der Wachstumssteuergutschrift an einen Steuerfreibetrag durch Investitionen oder durch die Erhöhung der Kopfzahl der Beschäftigten umgerechnet werden, wobei der Steuerfreibetrag zu 90% der unangemessenen Körperschaftssteuerschuld erreicht werden kann.

IFRS

Es gibt verschiedene Änderungen im CDTA im Einklang mit der Umstellung auf IFRS, um sicherzustellen, dass die Unternehmen in geeigneter Weise ihre Unternehmensertragsteuerverpflichtungen für die Umstellung auf IFRS erfüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass - ähnlich wie bei der Gewerbesteuer - die Steuerbemessungsgrundlage des Übergangsjahres und die Steuerbemessungsgrundlage des folgenden Jahres nicht niedriger als die Steuerbemessungsgrundlage im Jahr vor dem Übergang berechnet werden kann.

MEHRWERTSTEUER

Einschränkungen für Vorsteuerabzug

Ab dem 1. Januar 2016 darf das Recht auf den Abzug der Selbsteinschätzung der Mehrwertsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb, Einfuhr, sowie die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nur im gleichen Veranlagungszeitraum, in dem die abzugsfähige Mehrwertsteuer erhoben wurde ausgeübt werden.

In allen sonstigen Fällen können die Steuerpflichtigen eine Reduzierung der Mehrwertsteuer nur dann in einem bestimmten Steuerzeitraum durch den Vorsteuerabzug zahlen, falls diese im laufenden oder vorigen Steuerjahr auftritt. Alle früher aufgetretene abzugsfähige Mehrwertsteuer können nur in der Periode, in der sie entstanden sind durch eine Selbstüberprüfung abgezogen werden.

Periodische Abrechnung

Wenn das Fälligkeitstermin auf einen Tag nach dem letzten Tag der Abrechnungsperiode fällt, richtet sich das Datum nach der Lieferung der Fälligkeit, aber nicht später als den sechzigsten Tag (anstelle des zuvor akzeptierten dreißigsten Tages) nach dem letzten Tag der Abrechnungsperiode um unnötige Selbstrevisionen bezüglich periodisch abgewickelten Transaktionen zu vermeiden. Diese periodische Abrechnung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für neue Wohnungen und Häusern

Ab dem 1. Januar 2016 muss ein ermäßigter Steuersatz von 5% Mehrwertsteuer bei dem Verkauf von neu gebauten Häusern (kleiner als 300 m²) und Ferienwohnungen (kleiner als 150 m²) in Rechnung gestellt werden.